

SATZUNG DES REITVEREINS GROSSHENNERSDORF e.V.

§ 1: Name, Sitz, Zweck:

1. Der am 17.08.1990 in Großhennersdorf gegründete Reitverein führt den Namen Reitverein Großhennersdorf.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Großhennersdorf.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Löbau unter der Nummer VR 184 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des LSB Sachsen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, wobei seine Hauptaufgabe die Förderung des Sports, die Erhaltung der Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch täglich angebotene Reitstunden ist.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Erlöse, die vom Verein erwirtschaftet werden, stehen dem Verein zur Kostendeckung zur Verfügung.

§ 2: Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten:
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3: Verlust der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung von Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz vorangegangener Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen grob unsportlichen Verhalten

§ 4: Beiträge

Der Reitverein erhebt Mitgliedsbeiträge gegen seine Mitglieder, deren Höhe in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Gebührenordnung geregelt ist.

§ 5: Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6: Stimmrecht und Wählbarkeit:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

Wählbar als Vorstandsmitglied sind alle Vereinsmitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind. Als Jugendvertreter können Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.

§ 7: Maßregelung:

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Die Maßregelungen sind mit Begründung auszusprechen. Ein Einspruch kann innerhalb von 2 Wochen beim Vorstand eingereicht werden.

§ 8: Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlungen
- b) Der Vorstand als geschäftsführendes Organ

§ 9: Mitgliederversammlungen:

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im jedem Jahr statt.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10: Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 11: Ausschüsse:

Der Verein kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 12: Protokollierung der Beschlüsse:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vereinsvorsitzenden und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13: Wahlen:

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14: Kassenprüfer:

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 Mitglieder des Vereins und den Kassenprüfer kontrolliert. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15: Sportjugend:

1. Die Sportjugend erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.
2. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 16: Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschlossen hat
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen zum Zweck der Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine an die Gemeinde des Ortes übergeben.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.09.2001 einstimmig beschlossen.